

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1474



Ansprechpartner:
Thorsten Pfau, Referent
SPD-Landtagsfraktion
☎ 0431/ 988-1349

Kiel, 24.10.2018

Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

**Änderungsantrag zu TOP 5 der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am
24.10.2018 (Entwurf der Landesregierung eines Gesetzes über den Vollzug der Ab-
schiebungshaft in Schleswig-Holstein (Abschiebungshaftvollzugsgesetz Schleswig-
Holstein – AHaftVollzG SH) (Drs. 19/939)**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

in der Anlage übersenden wir Ihnen einen Änderungsantrag zum Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein (Abschiebungshaftvollzugsgesetz Schleswig-Holstein – AHaftVollzG SH) (Drs. 19/939) mit der Bitte, diese an die Mitglieder des Ausschusses weiterzuleiten.

Im Falle des Beschlusses des Ausschusses zur Durchführung einer schriftlichen Anhörung zu dem o.g. Gesetzentwurf beantragen wir zugleich, den anliegenden Änderungsantrag den Anhörungsteilnehmerinnen und –Teilnehmern ebenfalls zur Stellungnahme zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Kai Dolgner

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zum Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein (Abschiebungshaftvollzugsgesetz Schleswig-Holstein – Haft-VollzG SH) (Drs. 19/939)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Grundsätze der Vollzugsgestaltung

(1) Die in einer Einrichtung untergebrachten Ausländer (Untergebrachte) unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen der Freiheit. Ihnen dürfen, soweit dieses Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, nur Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der jeweilig angeordneten Haftform i.S. § 1 erforderlich macht oder die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Einrichtung unerlässlich sind. Zur Sicherheit in der Einrichtung gehört auch der Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten von Untergebrachten während ihres Aufenthalts in der Einrichtung.

(2) Vollzugsmaßnahmen sollen den Untergebrachten erläutert werden, bei Maßnahmen zur Gefahrenabwehr i.S. §§ 15 und 16 gilt § 18.

(3) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken.

(4) Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Untergebrachten, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter, Herkunft, Glauben und Schutzbedürftigkeit, sind bei der Vollzugsgestaltung zu berücksichtigen.

(5) Der Situation schutzbedürftiger Personen ist durch regelmäßige Überprüfungen und angemessene Unterstützung Rechnung zu tragen.

(6) Urlaub oder Ausgang ohne Aufsicht werden nicht gewährt. Wenn besondere Gründe vorliegen, kann ein Untergebrachter ausgeführt werden. § 6 Abs. 3 Satz 2 .“

2. § 3 (Aufnahme) wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Die Untergebrachten werden über die Voraussetzungen und den Ablauf der Ausreise sowie Möglichkeiten einer freiwilligen Ausreise unterrichtet, insbesondere durch eine unabhängige Rückkehrberatung.

(4) Wenn Untergebrachte zum Ausdruck bringen, dass sie freiwillig ausreisen wollen und dies glaubhaft machen wollen, ist die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Einrichtung unterstützt im Rahmen ihrer Zuständigkeit oder im Wege der Amtshilfe diese Ausländerbehörde bei der Ermöglichung der freiwilligen Ausreise.“

b) in dem bisherigen Absatz 3 werden in Satz 3 die Worte „auf Kosten der Untergebrachten“ gestrichen.

Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu Absätzen 5 bis 8.

3. Es wird folgender neuer § 4 eingefügt:

§ 4 Betreuung und Beratung

(1) Die soziale Betreuung der Untergebrachten wird durch die Einrichtung gewährleistet. Dabei sind insbesondere das Kindeswohl Minderjähriger und die Belange sonstiger Schutzbedürftiger zu beachten.

(2) Den Untergebrachten werden einschlägig tätige behördenunabhängige Hilfs- und Unterstützungsorganisationen benannt, der Zugang hierzu wird außerhalb der Nachtzeit durch die Einrichtung gewährleistet.

(3) In ausländerrechtlichen Angelegenheiten vermittelt die Einrichtung den Untergebrachten bei Bedarf den Kontakt zu der zuständigen Behörde.

(4) Untergebrachte erhalten Informationen über eine Rechtsvertretung sowie auf Wunsch eine durch die Einrichtung vermittelte, kostenlose ausländerrechtliche Rechtsberatung.“

Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen verändert sich entsprechend.

4. Es wird folgender neuer § 5 eingefügt:

„§ 5 Entlassung

Einer oder einem Untergebrachten, die oder der aus einer freiheitsentziehenden Maßnahme i.S. § 1 entlassen wird, wird über Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) , in der jeweils geltenden Fassung, hinaus eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses, angemessener Kleidung oder einer sonstigen notwendigen Unterstützung gewährt, wenn sie oder er bedürftig ist.“

Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen verändert sich entsprechend.

5. Der bisherige § 4 (Unterbringung) und neue § 6 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Nicht untergebracht werden Minderjährige, unabhängig davon, ob sie Familienangehörige in Deutschland haben oder nicht, schwangere Frauen ab der 12. Schwangerschaftswoche, Alleinerziehende von Kindern, unabhängig vom Alter der Minderjährigen, Eltern, auch gemeinsam erziehende Elternteile, von

schulpflichtigen Kindern; Menschen mit Behinderung von einem Grad von mindestens 50 %; Menschen mit akuten oder chronischen Erkrankungen, die auf äußerlich sichtbare Hilfsmittel oder Medikamentenbeigaben angewiesen sind.“

Die folgenden Absätze 2 bis 4 werden zu Absätze 3 bis 5.

b) Der bisherige Absatz 2 und neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „soll“ gestrichen und durch das Wort „ist“ ersetzt und die Worte „ermöglicht werden“ werden gestrichen und durch die Worte „zu ermöglichen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

6. In dem bisherigen § 5 (Bewegungsfreiheit, Nachtruhe, Einschluss) und neuen § 7 wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Die Nachtruhe umfasst den Zeitraum von 22 bis 7 Uhr.“

Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden zu Absätzen 2 bis 5.

7. Der bisherige § 6 (Medizinische Versorgung, Beratung) und neue § 8 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Medizinische Versorgung

(1) Die Untergebrachten werden bei Bedarf medizinisch versorgt.

(2) Der Umfang der Leistungen richtet sich nach den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes.

(3) Erforderlichenfalls werden Untergebrachte zur medizinischen Behandlung ausgeführt oder in ein Krankenhaus gebracht.

(4) Dem Untergebrachten ist auf eigene Kosten die Inanspruchnahme therapeutischer Hilfe durch einen Arzt seiner Wahl zu gestatten. Die Erlaubnis kann versagt

werden, wenn es zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung erforderlich wird. Die Konsultation soll in der Einrichtung stattfinden.“

8. Es wird folgender neuer § 9 eingefügt:

„§ 9 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Medizinische Untersuchung und Behandlung sind ohne Einwilligung der Unterbrachten zulässig, um den Erfolg eines Selbsttötungsversuchs zu verhindern. Eine Maßnahme nach Satz 1 ist auch zulässig, wenn von Unterbrachten eine Gefahr für die Gesundheit anderer Personen ausgeht.

(2) Medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung sind, bei minderjährigen Unterbrachten unbeschadet der Rechte der Personensorgeberechtigten, zwangsweise auch bei einer Gefahr für das Leben oder einer schwerwiegenden Gefahr für die Gesundheit der Unterbrachten zulässig, wenn die Unterbrachten auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln können und eine Patientenverfügung im Sinne des § 1901a Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, deren Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen und gegen die Durchführung der Maßnahmen gerichtet sind, der Einrichtung nicht vorliegt.

(3) Zwangsmaßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur angeordnet werden, wenn erfolglos versucht worden ist,

1. das auf Vertrauen gegründete Einverständnis der Unterbrachten zu der Untersuchung, Behandlung oder Ernährung zu erwirken,

2. die Unterbrachten über Notwendigkeit, Art, Umfang und Dauer der Maßnahmen durch einen Arzt aufgeklärt wurden,

3. die Maßnahmen zur Abwendung einer Gefahr geeignet und erforderlich sowie nicht mit erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit der Unterbrachten verbunden sind und der zu erwartende Nutzen der Maßnahmen nicht außer Verhältnis

zum Behandlungsrisiko steht und den möglichen Schaden der Nichtbehandlung deutlich überwiegt.

(4) Die Maßnahmen dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung Erster Hilfe für den Fall, dass ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar ist und die Gefahr nach Absatz 1 oder Absatz 2 unmittelbar bevorsteht. Die Anordnung bedarf der Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Einrichtung. Verfahrensbevollmächtigte der Untergebrachten und die Personensorgeberechtigten bei minderjährigen Untergebrachten sind unverzüglich zu benachrichtigen. Die Gründe und die Voraussetzungen für die Anordnung der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2, die ergriffenen Maßnahmen einschließlich ihres Zwangscharakters, der Durchsetzungsweise und der Wirkungsüberwachung sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf sind zu dokumentieren.

(5) Anordnungen von Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sind den Untergebrachten unverzüglich bekannt zu geben. Sie sind darüber zu belehren, dass sie gegen die Anordnung Klage erheben und bei Gericht um einstweiligen Rechtsschutz ersuchen können. Mit dem Vollzug einer Anordnung ist zu warten, bis die Untergebrachten die Gelegenheit hatten, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

(6) Bei Gefahr im Verzug finden die Bestimmungen in Absatz 3 Nummer 1 und 2, Absatz 4 Satz 2 sowie Absatz 5 keine Anwendung. Die Voraussetzungen nach Absatz 3 Nummer 1 und 2, Absatz 4 Satz 1 bis 3 sowie Absatz 5 Satz 2 sind unverzüglich nachzuholen.

(7) Zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung außer im Fall der Absätze 1 und 2 zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. Sie bedarf der Anordnung einer Ärztin oder eines Arztes und ist unter deren oder dessen Leitung durchzuführen.“

Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen verändert sich entsprechend.

9. Es wird folgender neuer § 10 eingefügt:

„§ 10 Verpflegung und Einkauf

(1) Die Untergebrachten dürfen sich selbst verpflegen, soweit nicht die Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung der Einrichtung entgegenstehen. Die Einrichtung stellt hierfür eine Gemeinschaftsküche zur Verfügung.

(2) Verpflegen sich die Untergebrachten selbst, tragen sie die Kosten und werden von der Gemeinschaftsverpflegung der Einrichtung ausgenommen. Die Einrichtung unterstützt die Untergebrachten durch einen zweckgebundenen Zuschuss in Höhe der ersparten Aufwendungen. Die Einrichtung kann stattdessen Lebensmittel zur Verfügung stellen.

(3) Soweit sich die Untergebrachten nicht selbst verpflegen, nehmen sie an der Gemeinschaftsverpflegung der Einrichtung teil. Zusammensetzung und Nährwert der Gemeinschaftsverpflegung entsprechen den Anforderungen an eine gesunde Ernährung und werden ärztlich überwacht. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Untergebrachten ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(4) Die Untergebrachten können in angemessenem Umfang aus einem von der Einrichtung vermittelten Angebot einkaufen. Die Einrichtung wirkt auf ein Angebot hin, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Untergebrachten Rücksicht nimmt.

(5) Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung zu gefährden, sind vom Einkauf ausgeschlossen.“

Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen verändert sich entsprechend.

10. Der bisherige § 21 (Beirat) und neue § 25 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„§ 25 Beirat

(1) Bei der Einrichtung ist ein Beirat zu bilden. Dem Beirat gehören drei Abgeordnete des Schleswig-Holsteinischen Landtags, die oder der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein, drei Vertreter der

Zivilgesellschaft, ein auf Vorschlag der Gemeinde, in deren Gebiet die Einrichtung liegt, und ein auf Vorschlag des für Inneres zuständige Ministerium zu ernennendes Mitglied an. Die Mitglieder werden von dem für Inneres zuständigen Ministerium ernannt. Dies gilt nicht für Mitglieder des Landtags, die von diesem benannt werden und von denen ein Mitglied einer nicht die Landesregierung tragende Fraktion angehören muss und die oder der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein. Bedienstete der Einrichtung dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein. Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats endet mit der Konstituierung des nach Ablauf der Legislaturperiode des Landtags neu zu besetzenden Beirats.

(2) Der Beirat wirkt bei der Gestaltung des Vollzugs und bei der Betreuung der Untergebrachten beratend mit und berät die höhere Ausländerbehörde in grundsätzlichen Fragen des Vollzugs.

(3) Die Mitglieder des Beirats können namentlich Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. Sie können sich insbesondere über die Unterbringung, Beschäftigung, Verpflegung und ärztliche Versorgung unterrichten sowie die Einrichtung besichtigen. Sie können die Untergebrachten in ihren Räumen aufsuchen. Unterhaltung und Schriftwechsel werden nicht überwacht. Mit Zustimmung der Untergebrachten kann der Einrichtungsleiter dem Beirat oder einzelnen Mitgliedern aus den zu dem Untergebrachten geführten Akten Mitteilungen machen oder sie Einsicht nehmen lassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Beirats erforderlich ist.

(4) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Untergebrachten, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

(5) Näheres regelt das für Inneres zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.“

11. Der bisherige § 24 Abs. 1 (Bestimmung der zuständigen Behörde, Verordnungsermächtigung) und neue § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „sowie Einzelheiten zur Ausgestaltung des Vollzugsverfahrens, zur Aufnahme und Unterbringung“ gestrichen.

b) Satz 2 wird gestrichen.

gez. Dr. Kai Dolgner